

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 30/10 S

L 7 AS 1013/09 ER (Thüringer LSG)
S 20 AS 3859/09 ER (SG Altenburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arge SGB II Stadt Gera,
Reichsstraße 15, 07545 Gera,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Thüringer
Landessozialgerichts vom 28. Januar 2010 - L 7 AS 1013/09 ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage gegen die als Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung vom 16.10.2009 sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Einladungsschreibens der Antragsgegnerin vom 7.10.2009. Das SG Altenburg hat den Antrag durch Beschluss vom 11.11.2009 - S 20 AS 3859/09 ER - abgelehnt. Das Thüringer LSG hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit einem von ihr verfassten Schreiben vom 14.2.2010 gegen den Beschluss des Thüringer LSG Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.1.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

